

Informationen über die Dienstleistung der Prüfindgenieure für Brandschutz

VORBERMERKUNG

Prüfindgenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz haben im Wesentlichen die gleichen Aufgaben. Prüfindgenieure werden im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden, Prüfsachverständige im Auftrag des Bauherrn tätig. In den Ländern gibt es entweder Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige für Brandschutz. Thüringen hat sich für das Modell des Prüfindgenieurs entschieden.

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Prüfindgenieurs für Brandschutz geregelt?

Prüfindgenieure für Brandschutz erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. In Thüringen sind hier insbesondere die Thüringer Bauordnung (ThürBO) (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/th_rbauordnung2009.pdf) und die Thüringer Verordnung über die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/10-03-09_vo_pr_fingenieure2009.pdf) zu beachten.

2. Was ist Aufgabe der Prüfindgenieure für Brandschutz?

Der Prüfindgenieur für Brandschutz prüft nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO an Stelle der Bauaufsichtsbehörden unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise von baulichen Anlagen. Er überwacht auch die Bauausführung entsprechend den geprüften Nachweisen.

3. Wer beauftragt die Prüfindgenieure für Brandschutz?

Prüfindgenieure für Brandschutz werden nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO grundsätzlich durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt.

4. Wie können sich Prüfindgenieure um Aufträge bewerben?

Soweit Prüfindgenieure für Brandschutz durch die Bauaufsichtsbehörden beauftragt werden, kann den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden, dass man Prüfindgenieur für Brandschutz ist. Das ist nicht erforderlich, wenn Sie in Thüringen zugelassen wurden und daher in der Liste nach § 6 Abs. 4 ThürPPVO (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/23-07-09_verzeichnis_pr_fingenieure.pdf) eingetragen sind. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht jedoch nicht.

5. Darf der Bauherr den Prüfindgenieur für Brandschutz selbst auswählen?

Nein; nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, welcher Prüfindgenieur beauftragt wird.

6. Wer darf als Prüffingenieur für Brandschutz beauftragt werden?

Prüffingenieure (bzw. in manchen Ländern Prüfsachverständige) für Brandschutz werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (in Thüringen das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr^{*)}) anerkannt. Die Länder veröffentlichen Listen der anerkannten Prüffingenieure bzw. Prüfsachverständigen für Brandschutz. Beauftragt werden dürfen auch Prüffingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz aus anderen Ländern.

Prüffingenieure und Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 9 ThürPPVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher dem Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr anzeigen, das auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Nicht beauftragt werden darf nach § 5 Abs. 3 ThürPPVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

7. Wie erfolgt die Eintragung in die Liste der anerkannten Prüffingenieure für Brandschutz?

Nach § 6 Abs. 4 und 5 ThürPPVO werden Prüffingenieure und Prüfsachverständige nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüffingenieur für Brandschutz tätig werden wollen?

Als Prüffingenieur für Brandschutz darf tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde anerkannt wurde. Voraussetzung ist u. a. das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuss.

Als Prüffingenieure für Brandschutz können nach § 16 ThürPPVO nur Personen anerkannt werden, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen gleichwertigen ausländischen Einrichtung oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,

^{*)} Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien
Postfach 900362,
99106 Erfurt

2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung und
 3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten, des anlagentechnischen Brandschutzes und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.
- Das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?

Dem Antrag sind nach § 6 ThürPPVO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat; der Nachweis soll nicht älter als drei Monate sein,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung (vgl. Frage 8).

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?

Gegen die Versagung der Anerkennung kann nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüfüngeni- eurs nicht zufrieden ist?

Die Tätigkeit des Prüfüngeni-
eurs ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn man mit einer Entscheidung des Prüfüngeni-
eurs (Anforderungen an den Brandschutz oder bei der Überwachung der Baumaßnahme) nicht einverstanden ist, kann wie gegen andere Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt und ggf. Klage nach § 42 VwGO zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

12. Wo können Prüfüngeni- eure für Brandschutz oder Auftraggeber weitergehende In- formationen erhalten?

In allen Ländern gibt es eine Vereinigung der Prüfüngeni-
eure für Bautechnik, in denen die meisten Prüfüngeni-
eure und Prüfsachverständigen Mitglied sind. In Thüringen ist das die Vereinigung der Prüfüngeni-
eure für Baustatik, Landesvereinigung Thüringen, Vorsitzen-
der Dr.-Ing. Andreas Rinke (E-Mail: info@ib-rinke.de).

13. Müssen Prüfsachverständige für Brandschutz gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Prüfsachverständige und Prüfsachverständige müssen nach § 5 Abs. 1 ThürPPVO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein.